



Satzung

des Vereins „Jägerschaft Fils e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Jägerschaft Fils“. Er ist der freiwillige Zusammenschluss von Jägern und am Jagdwesen interessierten Personen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesensteig.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr (01.04. bis 31.03.)

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der frei lebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen durch Hege und Jagd. Er wirkt für die Einhaltung und Gestaltung der Lebengrundlagen des Wildes unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft.
2. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber örtlichen und staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit.
3. Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:
 - Hege und Jagd der freilebenden Tierwelt bei gleichzeitiger Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender und Gestaltung neuer Lebensräume für die freilebende Tierwelt.
 - Förderung und Unterstützung von Hegegemeinschaften
 - Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt



und über Ursachen, Auswirkungen und Entwicklung von Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.

- Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Organen und Verbänden der Jagdwissenschaft, mit Organisationen und Verbänden die für Umwelt-, Natur-, Landschafts-, und Tierschutz eintreten.
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere des Jägernachwuchses, auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung sowie Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Förderung des Jagdhundewesens und des jagdlichen Brauch- und Schrifttums

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenrückerstattung werden entsprechend dem gültigen Bundesreisekostengesetz geregelt. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines deutschen Jagdscheines oder jedem, der zum Erwerb eines Jagdscheines nach § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist, erworben werden.
2. Als außerordentliche Mitglieder können auch andere Bürger aufgenommen werden, die dem Jagdwesen förderlich sind und seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahe stehen.



3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste durch die Mitgliederversammlung des Vereins verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Über die Aufnahme eines Mitliedes entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand des Vereins.
5. Mit Aufnahme in den Verein besteht keine Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Verein, der im Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. zugehörig ist. Es bleibt dem einzelnen Mitglied freigestellt, Mitglied in einer dem LJV BW angeschlossenen Kreisjägersvereinigung zu sein/werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitliedes,
2. durch den Austritt des Mitliedes, der mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Jagdjahres (31. März) schriftlich zu erklären ist und
3. durch den Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.



- Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat,
- das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen.
- es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt hat.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss endgültig vollzogen wird, wird dem Mitglied Gelegenheit eingeräumt, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.
- Über den Ausschluss und die Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Organe der Jägerschaft Fils e.V.

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand
3. Neben den Vereinsorganen sind zur Unterstützung des Vereins und des Vorstandes als Unterorgan tätig die durch den Vorstand noch zu berufenden Obmänner für bestimmte Fachgebiete (FG) zur spezifischen Schulung und Weiterbildung der Mitglieder. Die Obmänner übernehmen die organisatorischen Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen ihres Fachgebietes.
 - FG Jagdliches Brauchtum (Jagdhornbläser usw.)
 - FG Jagdliche Aus- und Fortbildung
 - FG Jagdliches Schießen
 - FG Jagdhundewesen
 - FG Wildbewirtschaftung
 - FG Öffentlichkeitsarbeit

Im Bedarfsfall können weitere FG berufen werden.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Jägerschaft Fils e.V. besteht mindesten aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr nach außen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft Fils e.V. Er unterrichtet die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins und zu aktuellen Fragen des Jagdwesens.

5. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindesten 25 % der Mitglieder eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, hat der Vorstand gemäß § 7 (5) diese einzuberufen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus Obmännern der Fachgruppen.

2. Der erweiterte Vorstand tritt mindesten zweimal jährlich zusammen. Eine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der Obmänner des Vereins anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin
2. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gewährleistet, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, entscheidet eine neu einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Diese kann ohne Einhaltung von Fristen durch den Vorstand einberufen werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Finanzberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung der Anträge

§ 11 Wahlverfahren und Beschlüsse

1. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgend grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
2. Bei Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
3. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



4. Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands werden 2 Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 13 Beiträge

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes festgelegt.
2. Die Beitragszahlung für das neue Jagdjahr muss bis zum 30. April des laufenden Jahres erfolgen.
3. Bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz zweimaliger Mahnung, bis zum 30. Juni des laufenden Jagdjahres erfolgt der automatische Ausschluss.



§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Anwesenheit von mindestens einem zehntel aller Mitglieder erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt einem gemeinnützigen Verein zu, der sich der Förderung und dem Schutz der Wildtiere verpflichtet. Es ist dies die

Deutsche Wildtier Stiftung
Billbrookdeich 216
22113 Hamburg
Tel.: 040 73339-1880
Fax: 040 7330278

Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Aktenzeichen 922.12-127 (1134)

§ 15 Kooperativer Beitritt

Über den kooperativen Beitritt des Vereins zu einem anderen Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für den Beitritt anderer Vereine.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz des Vorsitzenden des Vereines. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Geislingen/Steige.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.06.2008 beschlossen und tritt sofort in Kraft.



§ 18
Übergangsregelung bis zur Eintragung

Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Wiesensteig, den 29.07.2008